

Vertiefung Strafrecht

13.10.2017

Dr. Klaus Ellbogen

Beispiel: A hatte sich über seine Vermieterin B geärgert. Um sich zu rächen, öffnete er den Wellensittichkäfig und das Fenster im Wohnzimmer der B. Das von B innig geliebte Tier flog davon.

Kontrektationstheorie: bloßes Berühren der Sache genügt.

Apprehensionstheorie: Ergreifen der Sache erforderlich.

Ablationstheorie: Fortschaffen der Beute erforderlich.

Illationstheorie: Bergen der Beute erforderlich.

Beispiel BGHSt 16, 271: A entnahm in einem Selbstbedienungsladen einem Regal ein Päckchen Zigaretten und steckte es in die Hosentasche. Er wurde dabei von einer Verkäuferin beobachtet. Noch an der Kasse, vor dem Verlassen des Geschäftes, wurde er gestellt, und die Zigaretten wurden ihm wieder abgenommen.

Beispiel BGH NStZ 1981, 435: Die Täter brachen in ein Geschäft ein. Sie hatten bereits Tabakwaren, Textilien und einen 300 Kilogramm schweren Tresor auf die Straße gebracht. Der Tresor sollte auf einen Palettenwagen geladen werden, um ihn abzutransportieren. Die Polizei beobachtete das Geschehen und schritt vor dem Abtransport ein.

Vollendung des Diebstahls

StGB §§ [242](#), [243 I](#) Nr. 1

1. Eine vollendete Wegnahme i.S. des § [242](#) StGB liegt vor, wenn der Täter eine bewegliche Sache (hier: Steinguttopf) aus dem umschlossenen und durch einen Zaun gesicherten Herrschaftsbereich des bisherigen Gewahrsaminhabers verbringt und neben dem Zaun abtransportbereit auf dem Anhänger eines Mofas abstellt.

2. Das Regelbeispiel des Einbrechens in § [243 I](#) Nr. 1 StGB ist nicht verwirklicht, wenn sich ein verschlossenes Gartentor durch Lösen der Arretierung ohne großen Kraftaufwand öffnen lässt.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 26. 2. 2004 - 1 Ss 105/03

NStZ-RR 2005, 140

Beispiel: RGSt 55, 59: A entwendete einen entlaufenen Hund aus dem Schuppen des B, der das Tier gefunden hatte und es am nächsten Tag dem Eigentümer zurückbringen wollte, um den Finderlohn zu kassieren. Stattdessen brachte A den Hund zurück und kassierte.

Beispiel: RGSt 57, 199: L entwendete Getreide seines Arbeitgebers. Er füllte es in Säcke ab und verkaufte es als sein (des L) Getreide an seinen Arbeitgeber.

BayObLG, JR 1965, 26:

A nahm ein Warenpaket der Firma M und eine quittierte Rechnung an sich. Das Paket lieferte er gegen Bezahlung des Kaufpreises bei der Kundin ab, für die es bestimmt war.

Dienstmützenfall BGHSt 19, 387:

Bundeswehrsoldat A gab die Dienstmütze, die er einem Kameraden entwendet hatte, auf der Kleiderkammer als die ihm ausgehändigte Mütze ab.

Beispiel (OLG Köln, NJW 1997, 2611): A war sechs Jahre mit Frau R liiert. Beide lebten im selben Haus in getrennten Wohnungen, jedoch ging jeder bei dem anderen ein und aus. Die Beziehung endete im April/Mai 1995, nachdem sich R einem anderen Mann, Herrn L, zugewandt hatte. Im Mai 1995 suchte A die Wohnung der R auf, um ihr einen entliehenen Gegenstand zurückzubringen. In der Wohnung hielt sich auch L auf. Während dieser fernsah, nahm A in Abwesenheit von R eine auf dem Tisch stehende offene Dose, in der eine Halskette mit Anhänger lag, in der irrigen Meinung an sich, es handele sich um ein Geschenk des L an R. Das geschah aus Frustration und Eifersucht sowie in der Hoffnung, durch die Wegnahme der Kette Unstimmigkeiten in der sich anbahnenden Beziehung zwischen R und L zu stiften und so R zurückgewinnen zu können. Für den Fall, dass R zu ihm zurückfände, wollte er ihr den Schmuck zurückgeben. R hatte A im Laufe der Beziehung häufiger verlassen, war aber stets zu ihm zurückgekehrt. Auch als R sich L zuwandte, hatte sie A - nach seiner Auffassung ernsthaft - bedeutet, er müsse ein Jahr auf sie warten, woraus er schloß, sie wolle mit dem neuen Mann nur spielen. Die Kette betrachtete A als „Symbol“ und befestigte sie auf der Rückseite eines über seinem Bett hängenden Bildes, das R und ihn zeigte. Das Behältnis warf er weg. In der Folgezeit vergaß er, dass er den Schmuck noch in Besitz hatte. Erst beim Umzug des A Ende 1995 wurde die Kette von einem Dritten, der die Herkunft kannte, entdeckt und gelangte an R zurück.

Wegnahme eines Buches zum Lesen

StGB § 242

Die Wegnahme eines neuen, zum Verkauf bereitstehenden Buches aus einem Warenhaus, um es zu lesen und danach alsbald zurückzubringen, ist nicht bloß straflose Gebrauchsentwendung, sondern tatbestandsmäßige Zueignungshandlung.

OLG Celle, *Urteil* vom 16. 3. 1967 - 1 Ss 10/67

NJW 1967, 1921

A, ein Konkurrent des Unternehmers B, erscheint während der Abwesenheit des B an der Haustür zu dessen Privatwohnung und bittet die ihm bekannte Haushälterin X, ihm eine Aktentasche, in der sich Unterlagen über ein neues Produktionsverfahren befinden, auszuhändigen. X holt die Tasche aus dem Arbeitszimmer des B und übergibt sie A, da sie sich über B geärgert hat. Das Schicksal der Tasche nebst Inhalt war ihr gleichgültig.

Beispiel: Kunde K stahl in einem Kaufhaus ein Handy. Kaufhausdetektiv H beobachtete dies, schritt aber nicht ein, weil er in K einen guten Freund erkannte, dem er das Telefon „gönnte“.

Beispiel: Untermieter A benötigt einen zehn DM-Schein. Während der Abwesenheit seiner Vermieterin B entnimmt er ihrem Schreibtisch fünf zehn DM-Scheine und legt einen fünfzig DM-Schein zurück.